

## VEREINBARUNG ZUR AUFTRAGSDATENBEARBEITUNG

zwischen

**Stadt Winterthur**

Departement Schule und Sport

Pionierstrasse 7

8403 Winterthur

Schweiz

im Folgenden auch „**Auftraggeberin**“ genannt einerseits

und der

**Fox Education Services GmbH**

FN 484341 t (HG Wien)

Liechtensteinstraße 25/DG

1090 Wien

im Folgenden auch „**Auftragnehmerin**“ genannt andererseits wie folgt:

**Präambel**

Die vorliegende Vereinbarung ergänzt den Rahmenvertrag zur Nutzung der SchoolFox-App in den Schulen der Stadt Winterthur (Rahmenvertrag) hinsichtlich den Verpflichtungen der Vertragsparteien zum Datenschutz und Datensicherheit. Die vorliegende Vereinbarung findet Anwendung auf alle Bearbeitungstätigkeiten, die mit dem Rahmenvertrag mitsamt seinen Anlagen in Zusammenhang stehen und bei denen Beschäftigte der Auftragnehmerin oder durch die Auftragnehmerin beauftragte Dritte personenbezogene Daten nutzen und bearbeiten.

## **1. Auftrag**

Art und Zweck der Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Auftragnehmerin für die Auftraggeberin sind im Rahmenvertrag sowie dessen Anlagen beschrieben.

Die Auftragnehmerin verarbeitet im Rahmen ihres Auftrags personenbezogene Daten für die Auftraggeberin auf Grundlage dieses Vertrages.

## **2. Verantwortung**

Die Schulpflege der Stadt Winterthur (die Zentralschulpflege bzw. ab deren Konstituierung die Schulpflege gemäss revidierter Gemeindeordnung der Stadt Winterthur; nachfolgend Schulpflege genannt) ist für die Bearbeitung der Informationen verantwortlich. Die Auftragnehmerin ist ausschliesslich im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung ermächtigt, die Informationen der Schule zu nutzen und zu bearbeiten.

## **3. Rechtliche Verfügungsmacht über die Informationen**

Die Schulpflege behält vollumfänglich die rechtliche Verfügungsmacht über die in ihrem oder im Auftrag einer Schule bearbeiteten Daten. Sie kann der Auftragnehmerin insbesondere ohne Begründung und ungeachtet der konkreten vertraglichen Situation jederzeit den Zugriff auf die bearbeiteten Informationen untersagen, diese unentgeltlich herausverlangen oder die Auftragnehmerin auffordern, die erhaltenen und/oder im Rahmen des Auftrags bearbeiteten Informationen zu vernichten.

## **4. Verhältnismässigkeit**

Die Auftragnehmerin darf ausschliesslich jenen Mitarbeitenden den Zugriff auf die erhaltenen und/oder im Rahmen des Auftrags bearbeiteten Informationen ermöglichen, die diese zur Erfüllung der übertragenen Datenbearbeitung tatsächlich benötigen.

## **5. Zweckbindung**

Die Bearbeitung der Informationen darf ausschliesslich zum vertraglich festgelegten Zweck erfolgen. Jede andere Bearbeitung, jede Bearbeitung zu einem anderen als dem vertraglich vereinbarten Zweck sowie jede Bearbeitung zu eigenen Zwecken ist ausdrücklich untersagt.

## **6. Bekanntgabe von Informationen**

Die Bekanntgabe von Informationen an Dritte erfolgt ausschliesslich an die in Anlage 3 zum Rahmenvertrag aufgeführten Empfängerinnen oder nach schriftlicher Genehmigung durch die

Schulpflege. Sollte die Auftragnehmerin aufgrund einer richterlichen Verfügung verpflichtet werden, Behörden Zugang zu Systemen und Informationen einer Schule zu verschaffen, informiert sie die Auftraggeberin, die Schulpflege und die betroffene Schule unverzüglich.

#### **7. Geheimhaltungspflicht**

Die Auftragnehmerin und alle Personen, die mit der übertragenen Datenbearbeitung betraut sind oder den Zugang zu den anvertrauten und/oder im Rahmen des Auftrages bearbeiteten Informationen haben können, sind verpflichtet, über die Informationen und die Bearbeitung Verschwiegenheit zu wahren. Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich auf alle Systeme, Prozesse und Informationen der Schulen und gilt auch innerhalb des Unternehmens der Auftragnehmerin, ungeachtet der hierarchischen Positionen. Die Verschwiegenheitspflicht bleibt auch nach der Vertragsauflösung uneingeschränkt gültig. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, alle Personen, die mit der übertragenen Datenbearbeitung betraut sind oder den Zugang zu den anvertrauten und/oder im Rahmen des Auftrages bearbeiteten Informationen haben können, vorgängig eine Erklärung unterzeichnen zu lassen, womit sie sich zu Verschwiegenheit mindestens im oben umschriebenen Sinne verpflichten und zur Kenntnis nehmen, dass vertragswidriges Bearbeiten strafbar ist. Die Auftragnehmerin weist der Schulpflege auf Verlangen die unterzeichneten Verpflichtungserklärungen vor. Vorbehalten bleiben weitergehende gesetzlich verankerte Schweigepflichten (z.B. Berufsgeheimnisse).

#### **8. Subcontracting**

Die Auftragnehmerin darf zur Erfüllung ihres Auftrags ausschliesslich die in Anlage 3 zum Rahmenvertrag aufgeführten Dritten beziehen. Weitere Dritte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Departements Schule und Sport sowie der Schulpflege beigezogen werden. Die Unter-Auftragnehmerinnen müssen sämtliche Pflichten aus dem Vertragsverhältnis rechtsgültig übernehmen. Die Erst-Auftragnehmerin haftet gegenüber der Auftraggeberin für alle Handlungen und Unterlassungen der Unter-Auftragnehmerinnen uneingeschränkt.

#### **9. Informationssicherheit**

Die Pflicht, Informationen durch angemessene organisatorische und technische Massnahmen zu schützen, wird bezüglich der anvertrauten und/oder im Rahmen des Auftrages bearbeiteten Informationen auf die Auftragnehmerin übertragen. Die Auftraggeberin oder die Schulpflege hat die Auftragnehmerin über den Schutzbedarf der zu bearbeitenden Informationen zu orientieren. Die Auftragnehmerin hat die notwendigen organisatorischen und technischen Massnahmen zu treffen, um die Informationen der Schulen insbesondere von ihren und denjenigen anderer Auftraggeberinnen und Auftraggebern zu trennen und sie vor unberechtigtem Zugriff, vor unberechtigter Bearbeitung und vor Verlust zu schützen. Die Auftragnehmerin hat gegenüber der Auftraggeberin und der Schulpflege auf Verlangen die getroffenen Massnahmen und das Restrisiko auszuweisen. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die Auftraggeberin, die/den Datenschutzbeauftragte/n der Stadt Winterthur, die Schulpflege und die betroffenen Schulen

über besondere Vorkommnisse (Datenverlust, Hackerangriff, unrechtmässige Zugriffe) umgehend zu informieren.

#### **10. Umgang mit Informationsgesuchen**

Die Auftragnehmerin hat allfällig an sie gerichtete Informationszugangsgesuche nach § 24 IDG an die Schulpflege weiterzuleiten und dieser sämtliche für die Beantwortung des Gesuchs erforderlichen Angaben zu liefern.

#### **11. Umgang mit Gesuchen um Zugang zu den eigenen Personendaten**

Die Auftragnehmerin hat allfällig an sie gerichtete Gesuche um Zugang zu den eigenen Personendaten nach § 20 IDG an die Schulpflege weiterzuleiten und dieser sämtliche für die Beantwortung des Gesuchs erforderlichen Angaben zu liefern.

#### **12. Kontroll- und Weisungsrechte**

Die Auftraggeberin und die Schulpflege haben das Recht, die Datenbearbeitungen jederzeit selber zu kontrollieren oder auf eigene Kosten durch Dritte kontrollieren zu lassen. Die Auftragnehmerin nimmt zur Kenntnis, dass die/der Datenschutzbeauftragte der Stadt Winterthur von Gesetzes wegen das Recht hat, bei ihr schriftlich oder mündlich Auskunft über Datenbearbeitungen einzuholen, Einsicht in alle Unterlagen zu nehmen, Besichtigungen durchzuführen und sich Bearbeitungen vorführen zu lassen. Die/der Datenschutzbeauftragte kann die Kontrolltätigkeit auch durch Dritte vornehmen lassen. Die Auftraggeberin und die oder der Datenschutzbeauftragte können gegenüber der Auftragnehmerin und seinen Mitarbeitenden die Unterlassung oder die Änderung einer als rechts- oder vertragswidrig erkannten Bearbeitung anordnen.

#### **13. Wahrung von Geschäftsgeheimnissen der Auftragnehmerin**

Die Auftraggeberin verpflichtet sich, die Geschäftsgeheimnisse der Auftragnehmerin zu wahren.

#### **14. Sanktionen**

Der Ersatz von Schaden bei schwerwiegenden Verletzungen der Vertragsbestimmungen richtet sich nach Ziff. 6.2 des Rahmenvertrags.

Die Auftragnehmerin nimmt zur Kenntnis, dass bei Zuwiderhandlungen gegen diese Verpflichtungserklärung § 40 Abs. 1 IDG zur Anwendung gelangen kann. § 40 Abs. 1 IDG lautet: „Wer als beauftragte Person gemäss § 6 ohne ausdrückliche Ermächtigung des

auftraggebenden öffentlichen Organs Personendaten für sich oder andere verwendet oder anderen bekannt gibt, wird mit Busse bestraft.“

Vorbehalten bleiben weitere strafrechtliche Sanktionen.

**15. Unternehmenssitz der Auftragnehmerin**

Fox Education Services GmbH  
FN 484341 t (HG Wien)  
Liechtensteinstraße 25/DG  
1090 Wien

**16. Serverstandort**

Die Auftragnehmerin sowie ihre Unter-Auftragnehmerinnen verpflichten sich, die Informationen ausschliesslich auf Servern zu bearbeiten, die ihren Standort in der Schweiz, Deutschland oder Österreich haben.

**17. Ordentliche Beendigung des Vertragsverhältnisses**

Die Dauer des Vertragsverhältnisses erstreckt sich über die Dauer des Vertragsverhältnisses gemäss Rahmenvertrag.

**18. Folgen der Vertragsauflösung**

Ungeachtet des Grundes der Vertragsauflösung verpflichtet sich die Auftragnehmerin, die für bearbeiteten Informationen umgehend und unentgeltlich im Format CSV der Auftraggeberin, der Schulpflege sowie den jeweiligen Schulen zu übertragen. Die Erfüllung dieser Pflicht kann von der Auftragnehmerin selbst dann nicht aufgeschoben werden, wenn zwischen den Parteien Auseinandersetzungen bestehen sollten.

**19. Anwendbares Recht**

Diese Vereinbarung unterliegt **Schweizer Recht**.

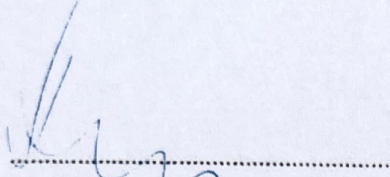
**20. Gerichtsstandort**

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertragsverhältnis ist **Winterthur, Schweiz**.



Winterthur, 30.6.22

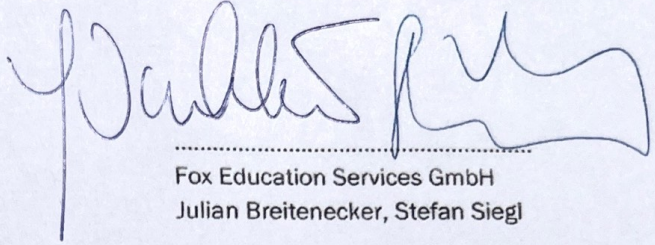
Ort, Datum



Stadt Winterthur  
Departement Schule und Sport  
David Hauser (Leiter Schulamt)

Wien, 30.6.22

Ort, Datum



Fox Education Services GmbH  
Julian Breiteneker, Stefan Siegl